

Weitere Informationen und Hinweise des GPRLL BOW zur schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 27.4.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Dem Brief des Kultusministers (s. Anhang des letzten Newsletters) ist zu entnehmen, welche Schulformen und Schulstufen am 27.4.2020 den Unterricht wieder aufnehmen sollen. Nach Angaben des HKM sind davon 230.000 der rund 750.000 hessischen Schülerinnen und Schüler betroffen.

Besondere Besorgnis und Unverständnis hat die Tatsache ausgelöst, dass auch die 4. Klassen der Grundschulen ab dem 27.4.2020 - und damit deutlich früher als in allen anderen Bundesländern – wieder unterrichtet werden sollen.

Der GPRLL BOW fordert Schulträger wie auch Schulumt auf, die Berichte aus den Schulen ernst zu nehmen und verantwortungsvoll zu handeln. Dazu gehören:

- ausreichende Vorlaufzeiten für die Wiederaufnahme von Präsenzunterricht
- verantwortungsbewusste, am Alter der Kinder orientierte maximale Gruppengrößen, die die Einhaltung der Abstandsregeln wenigstens im Klassenraum ermöglichen
- verbindliche Vorgaben für die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln und – falls erforderlich oder gewünscht – von ausreichendem Mundschutz, für die Ausstattung der Klassenräume mit Handwaschmöglichkeiten, Seife und Einmalhandtüchern und hygienischen Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. geschlossene Mülleimer) sowie für die Reinigungsstandards und -intervalle unter den Bedingungen einer Pandemie
- klare Festlegungen für alle in Schulen Beschäftigten in der Altersgruppe ab 60 Jahre und mit wesentlichen Vorerkrankungen
- Festlegungen für den Betreuungsanspruch von Lehrkräften mit Kindern (alleinerziehend bzw. beide Eltern berufstätig) bzw. Freistellungsregelungen, wenn eine solche Notbetreuung nicht zur Verfügung steht
- Regelungen zum Ausschluss von Kindern vom Unterricht, die Erkältungssymptome zeigen oder die Hygieneregeln wiederholt oder massiv missachten

Dass der Unterricht nicht bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie ausgesetzt werden kann, ist natürlich unstrittig. Die Eile, das Vorpreschen und die Argumentation der hessischen Landesregierung halten wir jedoch für hoch problematisch:

- Die Abstandsregelungen und das Verbot jeder Ansammlung von Menschen werden von der Politik weiter mit hoher Intensität forciert und durchgesetzt – wie wir meinen zu Recht! In Läden, die jetzt wieder geöffnet werden können, darf nicht mehr als eine Person pro 20 Quadratmetern Verkaufsfläche eingelassen werden. Für Schulen scheint all das keine Rolle zu spielen!
- Die Vorstellung, dass man die Abstands- und Verhaltensregelungen im schulischen Kontext durchsetzen kann, ist unrealistisch. Das ging vielleicht noch beim Abitur, nicht jedoch bei Grundschulkindern und Jugendlichen in der Pubertät. Insoweit halten wir das Argument des Kultusministers, man habe das „beim Abitur alles erfolgreich erprobt“, für absurd.
- Statt die Hinweise auf mangelnde hygienische Bedingungen an Schulen ernst zu nehmen, erklärte Minister Lorz, man könne „nicht warten, bis die letzte Schultoilette auf dem neusten Stand ist“.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte genauer ein – da vieles rechtlich per Verordnungen etc. noch gar nicht geregelt ist, erlauben wir uns, Empfehlungen auszusprechen:

Gruppengrößen

Das Schreiben des HKM enthält die Aussage, dass die Gruppengröße in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten „in der Regel 15 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen“ soll. Dabei ist „ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen“ einzuhalten. Eine Differenzierung nach Jahrgangsstufen ist nicht zu finden.

Der GPRLL empfiehlt dringend allen Schulleitungen, Personalräten und Kollegien, sich nicht einer solchen Richtgröße zu unterwerfen, sondern verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung des Bewegungsverhaltens der Schülerinnen und Schüler und der Raumgrößen auch deutlich kleinere Gruppen zu bilden.

Unterrichtsangebot

Das HKM spricht ebenfalls unabhängig von der Jahrgangsstufe und Schulform von „mindestens 20 Wochenstunden“.

Der GPRLL geht davon aus, dass dieses Volumen in vielen Fällen angesichts der vielen Kolleginnen und Kollegen, die als Angehörige einer Risikogruppe und wegen des Einsatzes in der – inzwischen weiter ausgeweiteten - Notbetreuung nicht zum Präsenzunterricht verpflichtet sind (siehe unten), nicht zu erfüllen sein wird. Selbstverständlich sollten die Personalräte in die Erstellung der Einsatzpläne einbezogen werden.

Wir haben auch hier die dringende Empfehlung an alle Schulleitungen, Personalräte und Kollegien, sich einer solchen Vorgaben von „mindestens 20 Wochenstunden“ nicht zu unterwerfen, sondern nur das zu machen, was mit den vorhandenen Personen und einem verantwortungsbewussten Umgang mit deren Arbeitskraft und Gesundheit möglich ist. Über entsprechend notwendige Einschränkungen des Unterrichtsangebots sollte man offensiv berichten.

Hygienische Bedingungen

Statt selbst ein Hygienekonzept mit Mindeststandards unter den Bedingungen einer Pandemie vorzulegen, kündigt das HKM lediglich „ein Muster für einen schulischen Hygieneplan“ an.

Der GPRLL hat die dringende Empfehlung an alle Schulleitungen, Personalräte und Kollegien, sich die Hygienepläne der Schulträger vorlegen zu lassen und deren Einhaltung zu überprüfen. Mängel bei der Ausstattung und der regelmäßigen und sorgfältigen Durchführung der Hygienemaßnahmen müssen umgehend sowohl an die Schulträger als auch an das Schulamt gemeldet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (s. Anhang) - insbesondere Punkt 2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume. Wenn, wie die Landesregierung immer wieder betont, die Gesundheit der Menschen oberste Priorität hat, muss dies auch für die Bedingungen zur Wiederaufnahme des Unterrichts gelten. Wenn der Unterricht aufgrund mangelnder hygienischer Bedingungen nicht fortgesetzt werden kann, muss dies von Schulleitungen unmittelbar veranlasst und berichtet werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Die jüngste Ergänzung der Corona-Verordnung der hessischen Landesregierung vom 16.4.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.4.2020) enthält die „dringende Empfehlung“ zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Situationen, „in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können“. Dem Schreiben des Ministers vom 16.4. ist hierzu leider gar nichts zu entnehmen – von der Bereitstellung geeigneter Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler, dort wo dies erforderlich bzw. gewünscht ist, ganz zu schweigen.

Risikogruppen: Befreiung vom Präsenzunterricht – auch bei Angehörigen im eigenen Hausstand!

Auch weist das Schreiben des Ministers vom 16.4. nicht darauf hin, dass der Begriff der Risikogruppe für Lehrkräfte und für Schülerinnen und Schüler, die von Schulbetrieb in Form des Präsenzunterrichts „befreit“ sind, mit der Änderung der Corona-Verordnung am 16.4. (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 18.4.) neu gefasst und deutlich erweitert wurde:

Zweite Corona-Verordnung: Ergänzung des § 3 durch den folgenden Absatz 4

(4) Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die bei einer Infektion mit dem SARSCoV2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt oder älter als 60 Jahre alt sind (Risikogruppe), sind vom Schulbetrieb nach Abs. 1 bis 3 weiter befreit. **Gleiches gilt für Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne des Satz 1 in einem Hausstand leben.**

Ein Einsatz ist somit nur auf freiwilliger Grundlage möglich. Wird hier moralischer Druck angewendet, ist ein solidarisches Verhalten aller Beschäftigten und der Personalräte erforderlich.

Zu der Frage, wann ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs gegeben ist, ist in den bisherigen Verordnungen von „relevanten Vorerkrankungen“ die Rede. Eine Präzisierung findet man in der FAQ-Liste des HKM zu der Frage, welches Personal in der Notbetreuung eingesetzt werden kann. Diese Definition entspricht den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts:

„Für Personal ab einem Alter von 60 Jahren und alle, bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere sowie Krebserkrankungen) vorliegt, sowie Personen mit unterdrücktem Immunsystem kann ein etwaiger Einsatz in der Notbetreuung nur auf freiwilliger Basis erfolgen.“

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen/haeufig-gestellte-fragen> > Welches Personal kann in der Notbetreuung eingesetzt werden?

Eine förmliche Regelung zum Nachweis relevanter Vorerkrankungen ist uns nicht bekannt. Wird der Tatbestand von der Schulleitung, die für den Einsatz der Lehrkräfte bzw. die Freistellung von der Schulpflicht zuständig ist, bezweifelt, kann der Nachweis durch entsprechende Behandlungsbefunde oder die Bescheinigung eines Haus- oder Facharztes erbracht werden.

Die solchermaßen zu erfolgende Freistellung vom Präsenzunterricht setzt **keine Krankmeldung** voraus. Der GPRLL rät auch von einer solchen Krankmeldung ab, da sie ggf. bei einer längeren Dauer zu einer Überprüfung der Dienstfähigkeit führen könnte und für tarifbeschäftigte Angestellte zu einem Wechsel in den Bezug von Krankengeld. Außerdem erfüllen die betroffenen Lehrkräfte weiter alle außerhalb des Präsenzunterrichts zu erledigenden Dienstpflichten, z.B. die Fortsetzung des schulischen Lernens im „Homeschooling“ und die Unterstützung der Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht durchführen

Lehrkräfte mit Kindern unter 12 Jahren

Viele Mails und Anrufe erreichen den GPRLL, in denen uns die Kolleg_innen immer wieder auch auf die Probleme von Lehrkräften mit kleinen Kindern hinweisen, die wegen der Schließung der Schulen und Kitas zu Hause betreut werden müssen. Noch gibt es hierzu von offizieller Seite keine klaren Regelungen!

Die Notlösung, bei einem Einsatz der Lehrkräfte in der Notbetreuung die eigenen Kinder mitzunehmen, stand in einem deutlichen Widerspruch zum Grundsatz der Reduzierung von Sozialkontakten. Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für 30% der hessischen Schülerinnen und Schüler wird das Problem verschärfen. Die Gruppe der Eltern, die einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben, wurde zwar jetzt mit der letzten Änderung der Corona-Verordnung auf alle alleinerziehenden berufstätigen Eltern erweitert, Lehrkräfte sind in der Liste der „systemrelevanten Berufe“ jedoch weiterhin nicht aufgeführt. Deshalb fordert der GPRLL auch hier notwendige Freistellungen für Arbeiten im Homeoffice, auch wenn dies den Kreis der Beschäftigten, die im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, weiter reduziert.

Konferenzen

Aus gegebenem Anlass weisen wir noch einmal darauf hin, dass Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen und Konferenzen auf das absolut notwendige Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden MÜSSEN. Sind Präsenzveranstaltungen **unbedingt notwendig**, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmer*innen gegeben sein.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>"

Es wäre also an der Schulleitung, nachzuweisen, warum eine Konferenz notwendigerweise und unbedingt mit physischer Anwesenheit verbunden sein sollte.

Außerdem muss u.E. in diesen Fragen der Örtliche Personalrat auch eingebunden werden und kann nach unserer Einschätzung seine Zustimmung auch verweigern, denn:

In Fragen des Gesundheitsschutzes (und um diesen geht ja bei der Fragestellung, ob und wenn ja, wie Konferenzen mit physischer Anwesenheit in Pandemiezeiten ablaufen) hat der Personalrat nicht nur ein umfassendes Informationsrecht, sondern er ist auch in der Mitbestimmung. Nach § 74 Abs 1 Nr. 6 HPVG unterliegen Maßnahmen der Mitbestimmung, die „...zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen“ dienen. Nach dem Kommentar von Dirk Lenders steht dem Personalrat nicht nur ein unbeschränktes Mitbestimmungsrecht zu, sondern auch ein Initiativrecht nach § 69 Abs. 3.

Für unser Verständnis bedeutet dies, dass die örtlichen Personalräte umfassend in den Entscheidungsprozess einzubeziehen sind und nicht nur als erste zu informieren sind über bereits getroffene Entscheidungen der Schulleitung.

Ein erstes Fazit

Berichte aus den Schulen helfen uns, all diese Probleme weiter zu bearbeiten und zu transportieren. Sowohl der Hauptpersonalrat als auch der Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt in Heppenheim sind in intensiven Gesprächen mit der Schulaufsicht, auch wenn es derzeit nicht leicht ist, in der „Stunde der Exekutive“ Mitbestimmungsrechte wirksam wahrzunehmen. Aber wir scheuen auch nicht den Weg in die Öffentlichkeit. Deshalb fordern wir alle Schulleitungen, Personalräte, Kollegien und auch die Elternbeiräte und Schülervertretungen auf, die Mängel nicht schön- und kleinzureden, sondern offensiv zu benennen und auch in der jeweiligen Verantwortung Vorgaben in Frage zu stellen.